

Beitragsordnung

für die Kindertagesstätte Familien-Kiste in Trägerschaft der Frühe Hilfe gemeinnützige GmbH ab 01.08.2024

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Betreuungskosten der Kindertagesstätte Familien-Kiste. Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. Kostenbeitragspflicht

Für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten werden die unter der Ziffern 4. (Teilnahmebeiträge) und 7. (Verpflegungsbeitrag) aufgeführten Beiträge erhoben.

3. Betreuungsangebote

Die konkreten Betreuungsangebote und die Betreuungszeiten werden auf der Grundlage der derzeit gültigen Beitragsordnung durch einen Betreuungsvertrag geregelt.

4. Teilnahmebeiträge

4.1

	Betreuungsangebot	Gruppenform	Wöchentliche Std. Anzahl	Monatlicher Beitrag
a)	für Kinder unter 3 Jahren, halbtags	KHT6	30,00	174,00 €
b)	für Kinder unter 3 Jahren, ganztags	KGT8	40,00	232,00 €
c)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags	GT8	40,00	226,40 €
d)	Für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags	HT6	30,00	169,80 €

Beitragsordnung

- 4.2 Sollte von dritter Seite ein Zuschuss (i. S. d. Ziffern 5. und 6.) gewährt werden, reduziert dieser die Beiträge der Personensorgeberechtigten.
- 4.3 Der Beitrag für verspätete Abholung beträgt pro angefangene Betreuungsstunde 13,80 € für anteilig entstandene Personalkosten.
- 4.4 Krippenkinder, die im Laufe des Kitajahres das dritte Lebensjahr vollenden, können in der Krippengruppe verbleiben. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein Wechsel in den Elementarbereich angeboten. Dies kann nur erfolgen, wenn in der Kita ein freier Elementarplatz im laufenden Kitajahr zur Verfügung steht. Jedenfalls wird ab dem Folgemonat der Teilnahmebeitrag erhoben, der bei einer entsprechenden Betreuung für Kinder ab 3 Jahren geschuldet wird.
- 4.5 Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist der Beitrag dennoch zu entrichten.
- 4.6 Der Beitrag für die pädagogische Betreuung ist in voller Höhe weiter zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Der Beitrag ist auch dann weiter zu entrichten, wenn von dritter Seite ein Ausschluss aus dem Kindertagesstättenbetrieb vorgenommen wird.
- 4.7 Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z.B. höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) in der vertraglich vereinbarten Kindertagesstätte oder im vereinbarten Betreuungsumfang nicht möglich, können Kinder ersatzweise in zeitlich reduziertem Umfang betreut werden. Darüber hinaus kooperiert die Familien-Kiste mit dem Kitawerk in der Suche nach Lösungen.

5. Geschwisterermäßigung

Die Gewährung der Geschwisterermäßigung richtet sich nach § 7 Abs.1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 - in der jeweils gültigen Fassung - sowie den Regelungen der Kommune.

6. Soziale Ermäßigung von Betreuungsbeiträgen

Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe i. V. m. § 7 Abs.2 des KiTaG vom 12.12.2019 - in der jeweils gültigen Fassung -.

- 6.1 Die Personensorgeberechtigten sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Beitrags zu stellen.
- 6.2 Anträge sind an den Fachbereich Kultur und Bildung - Team Kita-Entgeltermäßigung - der Hansestadt Lübeck zu richten. Antragsformulare auf Ermäßigung des Kindertagesstättenbeitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 KJHG sind bei der Hansestadt Lübeck zu erhalten, ebenso bei der Leitung der Kindertagesstätte.

Beitragsordnung

7. Monatlicher Verpflegungsbeitrag

- 7.1 Ab einer Betreuungsdauer von sechs Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Der Verpflegungsbeitrag hierfür beträgt 100,00 € pro Monat.
- 7.2 Zuschüsse zum Verpflegungsbeitrag können bei der Hansestadt Lübeck über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. Der verbleibende Eigenanteil ist für die Monate August bis Juli des Folgejahres zu entrichten. Schließungszeiten sind bei dieser Kalkulation bereits berücksichtigt.
- 7.3 Soll das Kind aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten, von der Verpflegung befreit werden, ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen

8. Schließung der Einrichtung

- 8.1 Die Kindertagesstätte wird im Laufe eines Kitajahres an 20 Betriebstagen geschlossen. Ein Anspruch auf Erstattung des Betreuungsbeitrages sowie des Verpflegungsbeitrages für diesen Zeitraum besteht nicht. Der monatliche Beitrag für die Betreuung sowie der monatliche Verpflegungsbeitrag ist auf Basis von 12 Monaten errechnet, bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge nach Ziffer 4-7 sind die Schließungszeiten berücksichtigt.

9. Zahlungspflicht

- 9.1 Beitragsschuldner sämtlicher unter Ziffer 4-7 gefassten Beiträge sind die Personensorgeberechtigten.
- 9.2 Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch, d.h. der Träger ist berechtigt, beide oder einen der Personensorgeberechtigten zur Befriedigung seiner Forderung auf Zahlung des Beitrages und/oder des Verpflegungsbeitrages in Anspruch zu nehmen

Beitragsordnung

10. Fälligkeit der Beiträge, Mahngebühren

- 10.1 Die unter Ziffer 4 und 7 gefassten Beiträge werden bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe unter Angabe der Kundennummer auf das Konto der Frühe Hilfe gGmbH, Bankverbindung: IBAN DE36 2309 0142 0016 2072 11 fällig.
- 10.2 Die unter Ziffer 4 und 7 gefassten Beiträge sind in voller Höhe zu zahlen. Dieses gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wird bzw. gestellt worden ist und der Ermäßigungsbescheid noch nicht vorliegt. Nach Vorliegen des Ermäßigungsbescheides werden überzahlte Beiträge verrechnet bzw. erstattet (siehe auch Ziffer 5 und 6).
- 10.3 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Mahngebühren erhoben.

11. Salvatorische Klausel

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen des Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile des Textes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommende gültige Klausel gelten. Dasselbe gilt auch bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

12. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.
Die bisher geltende Beitragsordnung in der Fassung vom 01.01.2022 wird gleichzeitig aufgehoben.